

Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung der Aufgaben in den
Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352)

Vom 3. April 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 1336)

§ 1

Der § 10 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(6) In Außenstellen der Jugendwerkhöfe erfolgt die Vergütung der Jugendlichen durch die Betriebe entsprechend ihrer Tätigkeit nach den dort geltenden tariflichen Bestimmungen.

(7) Für Jugendliche in Durchgangsheimen sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.“

§ 2

Der § 11 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung für Jugendliche in Durchgangsheimen.“

§ 3

Der § 12 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(5) Für Jugendliche, die in Außenstellen der Jugendwerkhöfe beschäftigt und vergütet werden, ist für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung monatlich ein Unkostenbeitrag bis zur Höchstgrenze von 120,- DM zu zahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt die für Jugendwohnheime gültige Regelung.

(6) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1958

Der Minister für Volksbildung
F. Lange